

Elektrogeräteentsorgung

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen



Stand: 05/2023

Revisionsnummer: 3

Erste Fassung: 04/2005

1. Allgemeines zur gesetzlichen Grundlage

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz, im Folgenden ElektroG) legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektronik- und Elektronikgeräte fest. Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach §§ 2 und 3 sind gemäß § 6 des ElektroG verpflichtet, sich vor Inverkehrbringen von Elektro- oder Elektronikgeräten bei der zuständigen Behörde (§ 36) registrieren zu lassen. Zu den Pflichten gehört ebenfalls der Nachweis der Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten. Für die Behandlung von zurückgenommenen Altgeräten ist auf einen durch einen Sachverständigen nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsbetrieb zurückzugreifen.

Nach dem ElektroG sind für die Zertifizierung nach § 21 unter anderem die nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) öffentlich bestellten Sachverständigen vorgesehen. Nach dem Gesetz darf ein Zertifikat nur dann erteilt werden, wenn die Anlage den technischen Anforderungen der Anlagen 4, 5 und 5a des ElektroG entspricht und alle Daten zum Nachweis der Verwertungsquoten in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden (§ 21 Abs. 3). Diese Voraussetzungen hat der Sachverständige vor Ausstellung des Zertifikates zu prüfen. Die öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Elektrogeräteentsorgung“ schließt auch Sachverständigenaufgaben nach § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 7 ein.

Im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) werden Aufgaben definiert, die durch unabhängige Sachverständige wahrzunehmen sind. Dies sind im Wesentlichen die Erstellung eines Gutachtens zur Darlegung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für ein herstellereigenes Rücknahmesystem sowie die Prüfung und Bestätigung der Dokumentation zur Erfolgskontrolle. Ergänzend zu den Vorgaben des BattG ist das Umweltbundesamt befugt, Prüflinien aufstellen, die von den unabhängigen Sachverständigen bei der Prüfung und Bestätigung der Dokumentation nach § 15 Abs. 1 zu beachten sind. Gesonderte Regelungen gelten für den Bereich der Industrie- und Fahrzeugbatterien.

Nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) haben Abfallerzeuger nach § 4 die Möglichkeit, den Restabfall (Gemisch) nicht einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen zu müssen, sondern direkt einer energetischen Verwertung zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte Gewerbeabfall mindestens eine Getrennsammelungsquote von 90 Masseprozent im vorangegangenen Kalenderjahr aufweist. Diese Getrennsammelungsquote muss der Abfallerzeuger dokumentieren und den Nachweis von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Für die Prüfung des Nachweises der Getrennsammelungsquote zugelassen sind nach § 4 Abs. 6 auch die insoweit nach § 36 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Eine Einschränkung des Sachgebiets und des Bestellungstenors ist nicht vorgesehen.

Nachfolgend werden die für die Sachverständigen nachzuweisenden persönlichen und fachlichen Anforderungen geschildert, die bei der Zulassung bzw. Bestellung gemäß § 36 GewO seitens der zuständigen Bestellungskörperschaft bzw. Zulassungsstelle angewendet werden.

2. Voraussetzungen und Anforderungen

2.1 Berufliche Voraussetzungen

Der Sachverständige ¹ muss überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die grundsätzliche Fähigkeit, Betriebe und Verfahren entsprechend des ElektroG, dem BattG und der GewAbfV zu begutachten, nachweisen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung, praktischen Erfahrung und einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

2.2 Berufliche Anforderungen

2.2.1 Erfolgreich abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs theoretischen Fachsemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz in der Fachrichtung Ingenieur-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften jeweils mit technischem Schwerpunkt.

oder

2.2.2 Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft
Insbesondere kommen hierfür folgende Ausbildungen in Betracht:

- Meister bzw. Techniker der Fachrichtungen Umwelt, Chemie, Abfall oder Maschinenbau

und

eine mindestens dreijährige (bei Vorbildung entsprechend 2.2.1) oder mindestens fünfjährige eigenverantwortliche Tätigkeit (bei Vorbildung entsprechend 2.2.2) in der Abfallwirtschaft, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des ElektroG, des BattG und der GewAbfV zu vermitteln.

2.2.3 Antragsteller ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, wenn er Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachweist, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Beispielhaft kommen hierfür folgende Tätigkeiten in Betracht:

- : Leitende Tätigkeiten im Bereich von Sonderabfallbehandlungsanlagen (Betriebs-/Werkleiter, Leiter EfB)
- : Projektleitende Beratungs- oder Gutachtertätigkeit bei Sonderabfall-Recyclinganlagen oder ähnlichen Anlagen (Genehmigungs-/Anlagenplanung, Umwelanforderungen)
- : Beauftragtentätigkeit im Bereich Abfall-/Immissionsschutz für Sonderabfallbehandlungsanlagen
- : ausgeübte umweltgutachterliche/zertifizierende Tätigkeit wie EfBV mit Scope für Sonderabfall-Recyclinganlagen
- : Tätigkeit in einer Vollzugsbehörde zur Abfall-/Emissionsüberwachung von Sonderabfallbehandlungsanlagen
- : Prüf- oder Beratungstätigkeit als Sachverständiger/Gutachter oder Projektleiter im Bereich Produktverantwortung (z. B. VerpackG, AltautoV) oder bei der Behandlung von Sonderabfällen
- : oder sonstige zu den vorgenannten Betätigungsfeldern vergleichbare Tätigkeiten

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter und Identitäten.

2.3 Nachzuweisende Fachkenntnisse

Grundkenntnisse (G) werden in diesem Zusammenhang wie folgt definiert: Bewerber müssen die Grundzüge rechtlicher/technischer Regelwerke erklären können.

Vertiefte Kenntnisse (V) werden wie folgt definiert: Bewerber erbringen den Nachweis vertiefter Kenntnisse, indem sie die Anwendungssystematik bei der Tätigkeit im Rahmen des ElektroG erläutern können.

Detaillkenntnisse (D) werden wie folgt definiert: Bewerber erbringen den Nachweis von Detailkenntnissen, wenn sie die notwendigen anwendungsbezogenen technischen bzw. rechtlichen Praxiskenntnisse nachweisen können.

2.3.1 Kenntnisse der technischen Grundlagen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften

a)	Produktkenntnisse/spezifische Eigenschaften von Elektroaltgeräten und deren Fraktionen (physische Eigenschaften) sowie von Altbatterien und aus Gewerbeabfällen	
-	Elektrotechnik	G
-	Werkstoffkunde	V
-	Kennzeichnung	V
-	Bauteile und -gruppen, Komponenten	D
-	Einstufung und Abgrenzung von Elektrogeräten, Gewerbeabfällen und Batterien	V
-	Anforderungen an die Produktkonzeption (z.B. Schad- und Gefahrstoffstoffe, Rezyklate, Recyclingfähigkeit)	V
b)	Behandlungs- und Verwertungswege für Elektroaltgeräte, Altbatterien und Gewerbeabfälle	
-	Demontage	D
-	Wiederverwendung	D
-	Vorbereitung zur Wiederverwendung	D
-	Recycling, stoffliche Verwertung	D
-	Sonstige Verwertung	D
-	Verwertungs- und Beseitigungswege	D
c)	Erfassungs-/Sammlung-, Sortier-, Behandlungs- und Verwertungsverfahren	
-	Verfahrenseinstufungen (u.a. Sortierung, Vorbehandlung, verschiedene Verwertungsverfahren)	D
-	Sortier- und Aufbereitungstechnik (Funktionsweisen von Sortier- und Aufbereitungsmaschinen wie Überbandmagnet, Wirbelstromscheider, Windsichter, sensorgestützte Sortierung und Röntgenverfahren, Sieb- und Aufschlussaggregate, Dichtetrennverfahren etc.; Prozessbilanzierung und Kennwerte für den Prozessserfolg wie Ausbeute, Reinheit; Sortier- und Aufbereitungsprodukte; Quoten)	D
-	Manuelle und teilautomatisierte Zerlegetechniken, Zerlegeprodukte	D
-	(Automatische) Recyclingverfahren (Zerkleinerungs-, Abscheide- und Klassierverfahren) sowie Recyclingverfahren für die erzeugten Sortierprodukte	D
-	Sonderverfahren für u.a. Kühlgeräte, Bildschirmgeräte, Leuchtstoffröhren	D
-	Technische Anforderungen gemäß Anhänge ElektroG und Merkblätter der LAGA über Elektroaltgeräte und Gewerbeabfall	D
-	Abwassertechnologien, insbesondere Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Erfassung und Sammelsysteme, Bereitstellung	V
-	Getrenntsammlung, insbesondere von Gewerbeabfällen und Ermittlung der Getrenntsammlungquote	D
-	Beförderung (z.B. Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter)	G

- Lagerung und Lagerhaltung	V
- Annahmekontrolle	V
- Abfallanalytische Grundkenntnisse inkl. statistischer Grundlagen	V
: Arbeitssicherheit	G

2.3.2 Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften

: EU Abfallrahmenrichtlinie: Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle	G
: Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)	G
: Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS)	G
: Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe	G
: EU Batterierichtlinie: Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren	G
: EU Abfallverbringungsverordnung (AbfVerbV)	G
: Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	G
: Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (z. B. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	G
: Nachweisverordnung (NachweisVO)	G
: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)/ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) (z. B. Asbest 519), Verbotsverordnungen (PCB/PCT, FCKW etc.)	G
: Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)	D
: Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV)	V
: Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-Be-handV)	D
: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG)	D
: Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV)	D
: LAGA Arbeitshilfen, Vollzugshilfen, insbesondere LAGA M 31 a und b, PCB-Richtlinie sowie M 34	D
: Richtlinie 2037/2000 RL 2037/2000, FCKW-Halon-Verbotsverordnung (FCKW-Halon-VerbotsV)	G
: Strahlenschutzverordnung	G
: ADR/GGVS	G
: Regelwerke der Gemeinsamen Stelle (für Elektrogeräte und Batterien)	G
: Baurecht (Genehmigungen, Brandschutz)	G
: Aufbau, Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse von Genehmigungs-, Zulassungs- und Überwachungsbehörden einschließlich der zu beteiligenden Stellen (BImSchG), Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV), Genehmigungsverfahren und -bescheide	V
: EMAS, ISO 9001:2008, ISO 14001	G

2.3.3 Allgemeine Kenntnisse, Dokumentations- und Nachweisverfahren

: Bewertung der Klarheit, Wahrheit und Richtigkeit von Daten	V
: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	V
: Warenwirtschaftssysteme	G
: Plausibilitätsprüfungen	V
: Anlagenbilanzen und Grundlagen (z. B. Betriebstagebuch, Produktionsaufzeichnungen)	D
: Mengendokumentation und Nachweisführung, Erfolgskontrollen, Berichtspflichten	V
: Elektronische Mengendatenerfassung	G
: Prüfungsmethodik in Behandlungsunternehmen	D
: Ablauf- und Aufbauorganisation von Recyclingbetrieben	V
: Plausibilitätsprüfung insbesondere zu den Zuordnungen nach	D
- Geltungsbereich ElektroG/BattG (Anlagen, Teilgeräte, Bauteile etc.)	
- Typen /Arten	
- Kategorien	
- Sammelgruppen	
: Vorgaben an Waagen aus dem Eichrecht	V
: Struktur und Organisation der verschiedenen Herstellersysteme in Deutschland	V
: Vertragliche Grundlagen für die operativ tätigen Unternehmen	V
: Marktkennntnisse zu den Abfallfraktionen sowie Anwendungen abfallstämmiger Produkte	V

2.3.4 Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil der Bestellungs Voraussetzungen.